

Ergänzende Vertragsbedingungen des Staatsbetriebes Sachsenforst für den Einsatz von Forst-unternehmern im Landeswald des Freistaates Sachsen für Holzernte und Rückung (EVB_HE&RUE 2.0)

- 1 **Geltungsbereich**
Ergänzend zu den Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den Einsatz von Forstunternehmern im Landeswald des Freistaates Sachsen für Holzernte und Rückung die nachfolgenden Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB).
- 2 **PEFC-Zertifizierung**
Der AN besitzt ein nach PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat.
- 3 **Arbeitsmaschinen und Geräte**
Die eingesetzten Arbeitsmaschinen und Geräte entsprechen den „Anforderungen an forstliche Arbeitsmaschinen und Geräte für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatsbetrieb Sachsenforst“ (QA_TECH 2.0)
- 4 **Arbeitsverfahren**
Bei der Umsetzung der Arbeiten sind die „Qualitätsanforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatsbetrieb Sachsenforst – Holzernte und Rückung (QA_HE&RUE 2.0) maßgeblich.
- 5 **Bearbeitungsflächen/Aufarbeitungsmengen**
Wesentlich für die Vertragserfüllung ist die vollständige Bearbeitung der vertraglich vereinbarten Fläche. Bei den angegebenen Holzmenen handelt es sich um geschätzte Mengen. Um die vertraglich vereinbarte Mindestmenge zu erreichen oder im Falle eines witterungsbedingten Abbruchs, kann ein Flächenaustausch erfolgen. Eine Über- und Unterschreitung der Aufarbeitungsmengen von bis zu 20% ist zulässig.
- 6 **Schadholzaufarbeitung**
 - 6.1 Fallen durch unvorhersehbare Umstände während des Aufarbeitungszeitraumes kleinere Mengen Schadholz (vereinzelt Würfe oder kleine Käfernester) an, kann der AG den AN im Rahmen des bestehenden Vertrages auf Flächen mit Schadholz umlenken. Dieses aufgearbeitete Schadholz ist gesondert zu poltern. Der AN erhält in diesem Fall einen Zuschlag von 15 % auf den vereinbarten Preis pro Festmeter und Sortiment. Damit sind jegliche Mehraufwendungen zur Schadholzaufarbeitung gedeckt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt
 - 6.2 Fallen durch unvorhersehbare Umstände während des Aufarbeitungszeitraumes größere Mengen Schadholz an (z.B. Windwürfe und -brüche), kann der AG den AN im Rahmen des bestehenden Vertrages auf Flächen mit Schadholz umlenken. Der AN kann unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 VOL/B eine Anpassung des Nettopauschalpreises vor Auftragsausführung verlangen. Voraussetzung für die Preisanpassung ist, dass der Auftragnehmer die Mehr- und Minderkosten gemäß seiner der Ausschreibung zu Grunde liegenden Urkalkulation nachweist. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Darüber hinaus kann eine Mehrmenge in der Schadholzaufarbeitung vereinbart werden. Vertragsänderungen in Form von Preisanpassung und/oder Mengenerhöhung dürfen nicht mehr als 50% des ursprünglichen Auftragswertes betragen.
 - 6.3 Erhält der AN durch den AG einen Auftrag zur Schadholzaufarbeitung kann die Ausführungsfrist für einen bestehenden Vertrag angemessen durch den AG verlängert werden.
- 7 **Mengenermittlungsverfahren, Maßeinheiten**
Übersicht zum Mengenermittlungsverfahren und zur verwendeten Maßeinheit geordnet nach Sortimenten

Sortiment	Länge (m)	Maßbezeichnung	Quelle / Mengenermittlungsverfahren	Maßeinheit
Stammholz lang (L); Masten	6 -18	Waldmaß	RVR Anlage VI-b / einzelstammweise Vermessung	m ³ (Fm o. R.)

Sortiment	Länge (m)	Maß-bezeichnung	Quelle / Mengenermittlungsverfahren	Maßeinheit
Stammholzabschnitte (LAS)	3 – 5	Waldmaß	RVR Anlage VI-b / einzelstammweise Vermessung (Laubholz, Nadelholz)	m ³ (Fm o. R.)
		Werksmaß	RVR-Anlage VI-a / Werkseingangsvermessung (WEV)	m ³ (Fm o. R.)
		Waldmaß	Fotomaß: System Polteranalyse (PA) / Handelsname "Poltermax" der GIS-Dienst GmbH	m ³ (Rm m. R.), Umrechnungsfaktor m ³ (Rm m. R.) in m ³ (Fm o. R.) 0,64
		Waldmaß	RVR-Anlage VI-g / Stichprobenvermessung „FVA-Stirnflächenverfahren“ oder abweichend mit waagerechten Linien	m ³ (Fm o. R.)
Palettenholz (PAL); Palisade (PLS)	2,4 – 3	Waldmaß	RVR-Anlage VI-d / sektionsweise Raummaßermittlung	m ³ (Rm m. R.)
Industrieholz lang (IL)	>3	Waldmaß	RVR-Anlage VI-g / Stichprobenvermessung „FVA-Stirnflächenverfahren“ oder abweichend mit waagerechten Linien	m ³ (Fm o. R.)
		Waldmaß	RVR Anlage VI-b / einzelstammweise Vermessung	m ³ (Fm o. R.)
Industrieholz kurz (IS)	1 - 3	Waldmaß	RVR-Anlage VI-d / sektionsweise Raummaßermittlung *	m ³ (Rm m. R.)

Fm o. R. ...Festmeter ohne Rinde; Rm m. R. ...Raummeter mit Rinde

*... Der AG vereinbart mit seinen Industrieholz-kurz-Käufern teilweise von der RVR abweichende Übermaße. I.d.R. sind diese Übermaße kleiner als die RVR-Werte der Anlage VI-d. Die aktuellen Übermaße können beim AG vor Einsatzbeginn erfragt werden.

8 Abrechnung

- 8.1 Abgerechnet werden nur die vertraglich vereinbarten, verkaufsfähig gerückten und gepolterten Sortimente.
- 8.2 Die Mengenermittlung erfolgt durch den AG nach den unter Ziffer 7 genannten Verfahren.
- 8.3 Die Maßeinheit des Aufmaßes entspricht der Maßeinheit für die Abrechnung, insofern nichts anderes geregelt wird.
- 8.4 Die Ergebnisse der fotooptische Poltervermessung finden zur Endabrechnung nur im Ausnahmefall bei fehlenden WEV-Ergebnissen Anwendung.

9 Abrechnung nach Werksmaß

- 9.1 Für Sortimente, bei denen die Schlusszahlung nach Werkseingangsvermessung (WEV) im Arbeitsauftrag vereinbart ist, können nach Abnahme der Leistung durch den AG 80% der nach Waldmaß ermittelten Holzmenge abgerechnet werden.
- 9.2 Bei Abrechnung nach Werksmaß erfolgt die Ermittlung des Waldmaßes für LAS grundsätzlich nach fotooptischer Poltervermessung.
- 9.3 Die Restzahlung erfolgt nach Rücklauf der WEV.
- 9.4 Wenn die WEV-Gesamtstückzahl von der Waldmaß-Gesamtstückzahl abweicht, werden das aus dem Volumenmittelstamm der WEV und den Gesamtstückzahlen des Waldmaßes ermittelte Volumen abgerechnet.
- 9.5 Liegen die Ergebnisse der WEV 2 Monaten nach dem Abnahmetermin nicht oder nicht vollständig vor, erfolgt die Restzahlung nach dem Waldmaß.

10 Schadenersatz

- 10.1 Folgende pauschale Schadenersatzforderungen können geltend gemacht werden:

Verstoß	Schadenersatz
Befahrung außerhalb der Rückegassen und nicht zur Befahrung zugelassener Rückegassen	250 €/Fall
Entnahme nicht gekennzeichnete Bäume, außer technologisch erforderlich und mit dem Auftraggeber abgestimmt	150 €/Baum

Beschädigung markierter Z-Bäume	250 €/Baum
Poltern (auch Zwischenpoltern) an Bäumen	50 €/Polter
Fäll- und Rückeschäden > 5 % am verbleibenden Oberstand ¹	Reduktion der abgearbeiteten Menge des Loses um 10 %
Fäll- und Rückeschäden > 10 % am waldbaulich erwünschten Unterstand ²	Reduktion der abgearbeiteten Menge des Loses um 10 %

¹ Die Fäll- und Rückeschäden werden von AG auf Probefläche von 20 m x 50 m durch Auszählen erhoben.

² Bei Schäden am waldbaulich erwünschten Unterstand beträgt die Probeflächengröße 20 m x 20 m

- 10.2 Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Insgesamt dürfen die Schadenspauschalen jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises (Abrechnungssumme) betragen.
- 11 Sicherung von Hiebsorten gegenüber öffentlichen Verkehrsraum, Verkehrssicherung**
- 11.1 Bei Einschlagsarbeiten entlang öffentlicher Straßen, Bahnlinien und anderen Infrastrukturobjekten ist die Verkehrssicherung und Erlangung erforderlicher Genehmigungen Leistungsbestandteil des AN, insofern nichts Abweichendes geregelt wird.
- 11.2 Vor der Bearbeitung der Bestände an den auf den im Leistungsverzeichnis besonders gekennzeichneten öffentlichen Straßen und Bahnlinien sind verkehrsrechtliche Anordnungen zu beantragen und genehmigungsgerecht zu vollziehen. Die Qualifikation des AN für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS1999)“ ist nachzuweisen. Der Verantwortliche ist dem AG zu benennen. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA97) als Stand der Technik sind bei der Absicherung zu beachten.
- 11.3 Werden vom AG für die Dauer der Hiebsarbeiten leihweise Absperrbanner zur Absperrung der Hiebsorte zur Verfügung gestellt, sind diese nach den Vorgaben des AG einzusetzen.
- 12 GNSS, Datenschutz**
- 12.1 Der AN verpflichtet sich, ein vom AG gestelltes GNSS-Empfangsgerät beim Einsatz auf der Rückemaschine mitzuführen, um während der Rückung die Lage der Feinerschließungssystems zu erfassen.
- 12.2 Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass zum Zwecke der Aufzeichnung des permanenten Feinerschließungssystems GNSS-Ortungsdaten durch ein portables GNSS-Navigationsgerät auf der Rückemaschine erfasst werden. Auf Verlangen des AG ist hierüber ein entsprechender Nachweis der Unterrichtung aller Mitarbeiter zu erbringen.